

99102012002001, 99102012002001

# Grundsteuer Festsetzung für land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121387232/L100002>

| Modul                     | Sachverhalt  |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel        | 99102012002001, 99102012002001   |
| Leistungsbezeichnung I    | Grundsteuer Festsetzung für land- und forstwirtschaftliches Vermögen   |
| Leistungsbezeichnung II   | Grundsteuerbescheid für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhalten  |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug   |
| Quellredaktion            | Nordrhein-Westfalen  |
| Freigabestatus Katalog    | fachlich freigegeben (gold)  |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber)  |
| Begriffe im Kontext       | Ersatzwirtschaftswert, Grundsteuer A, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, Land- und Forstwirtschaft, Einheitswert, Hebesatz, Einheitswert, Grundsteuer A, Ersatzwirtschaftswert, Land- und Forstwirtschaft, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, Hebesatz |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung  |
| Leistungsgruppierung      | Steuern (102)  |

| <b>Modul</b>                         | <b>Sachverhalt</b>  |
|--------------------------------------|---|
| <b>Verrichtungskennung</b>           | Festsetzung (002)   |
| <b>SDG-Informationsbereich</b>       | Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen   |
| <b>Lagen Portalverbund</b>           | Wohnen und Umzug (1050200), Grundsteuer und Grunderwerbsteuer (1060400)   |
| <b>Einheitlicher Ansprechpartner</b> | Nein  |
| <b>Fachlich freigegeben am</b>       | 19.12.2022  |
| <b>Fachlich freigegeben durch</b>    | Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen   |
| <b>Handlungsgrundlage</b>            | <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/_14.html">http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/_14.html</a><br><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bewg/BJNR010350934.html#BJNR010350934BJNG000502301">http://www.gesetze-im-internet.de/bewg/BJNR010350934.html#BJNR010350934BJNG000502301</a><br><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/_14.html">http://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/_14.html</a><br><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bewg/BJNR010350934.html#BJNR010350934BJNG000502301">http://www.gesetze-im-internet.de/bewg/BJNR010350934.html#BJNR010350934BJNG000502301</a>  |
| <b>Teaser</b>                        | Die Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer, die für den auf dem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz erhoben wird.   |
| <b>Volltext</b>                      | Die Grundsteuer ist eine Gemeindesteuer, die für den auf dem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz erhoben wird. Sind Sie Eigentümer oder in den neuen Bundesländern Nutzer eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks, ist dafür Grundsteuer zu zahlen - die sog. Grundsteuer A. Sie erhalten hierfür von der Gemeinde einen Grundsteuerbescheid. Die Festsetzung der Grundsteuer erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. Grundlage des Grundsteuerbescheides ist in den alten Ländern der vom Finanzamt nach dem Bewertungsgesetz festgestellte Einheitswert nach den Wertverhältnissen von 1964 und in den neuen Ländern der nach dem Bewertungsgesetz ermittelte Ersatzwirtschaftswert nach den Wertverhältnissen 1964. Diese Werte bilden wiederum die Grundlage für den Grundsteuermessbetrag. Der Steuermessbetrag multipliziert mit dem Hebesatz bildet die zu |

## Modul

## Sachverhalt

entrichtende Steuer. Den Hebesatz setzt die Gemeinde durch Satzung fest. Der Hebesatz für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen kann sich von dem des Grundvermögens unterscheiden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie bei der Gemeinde einen teilweisen Erlass der Steuer beantragen, wenn der normale Rohertrag um mehr als fünfzig Prozent gemindert ist und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse am Grundbesitz wirken sich grundsteuerlich erst im Folgejahr aus. Verkaufen Sie bspw. Ihren Grundbesitz, wird der neue Eigentümer erst ab dem darauffolgenden Jahr grundsteuerpflichtig.

## Erforderliche Unterlagen

- grundsätzlich keine

Die Grundlage für die Steuerfestsetzung und -erhebung wird bei der Bewertung durch das jeweils zuständige Finanzamt gelegt. Notwendige Unterlagen für die Wertfeststellung sind bereits in dem dortigen Wertfeststellungs- und Grundsteuermessbetragsverfahren einzureichen. Sollten Sie ggf. einen Erlassantrag stellen wollen, erfragen Sie bitte in Ihrer Gemeinde, in welcher Form und unter Beifügung welcher Unterlagen dies zu erfolgen hat.

## Voraussetzungen

Die Steuerpflicht tritt ein, wenn Sie Eigentümer oder (in den neuen Bundesländern) Nutzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder Betrieben sind.

Zulässige Zahlungsarten erfragen Sie in Ihrer Gemeinde.

## Kosten

keine, es handelt sich um eine Steuerzahlung; weitere Kosten entstehen nur bei verspäteter Zahlung bzw. Nichtzahlung (bspw. Säumniszuschläge).

## Verfahrensablauf

Nachdem das Finanzamt einen Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid erlassen hat, erteilt die Gemeinde Ihnen auf dieser Grundlage einen Bescheid über die Festsetzung der Grundsteuer A. Dieser Bescheid kann die Festsetzung der Grundsteuer für ein, ggf. aber auch für mehrere Kalenderjahre enthalten. Ist in der Zukunft die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten, kann die Gemeinde die

| Modul                               | Sachverhalt   |
|-------------------------------------|---|
|                                     | Grundsteuer auch durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Die Grundsteuerzahlung ist nach den festgelegten Zahlungsterminen vorzunehmen.  |
| <b>Bearbeitungsdauer</b>            |   |
| <b>Frist</b>                        | Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gemeinden können bestimmen, dass Kleinbeträge davon abweichend im Jahresbetrag oder in hälftigen Jahresbeträgen fällig werden. Zudem kann die Steuer auch auf Ihren Antrag hin zum 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.   |
| <b>weiterführende Informationen</b> |   |
| <b>Hinweise</b>                     | <p>Sind Sie Eigentümer oder Nutzer eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks oder Betriebes, ist dafür eine Grundsteuer A zu zahlen.</p> <p>Diese Leistung wird von den Finanzämtern erbracht. Finden Sie Ihr zuständiges Finanzamt unter <a href="https://ias.fin-nrw.de/">https://ias.fin-nrw.de/</a>.</p>  |
| <b>Rechtsbehelf</b>                 |   |
| <b>Kurztext</b>                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliches Vermögen</li> <li>• Steuerschuldner: Eigentümer bzw. Nutzer von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen</li> <li>• Grundlage: vom Finanzamt festgestellter Einheitswert bzw. ermittelter Ersatzwirtschaftswert und Grundsteuermessbetrag</li> <li>• Grundsteuerbetrag ergibt sich aus Multiplikation des Grundsteuermessbetrages mit Hebesatz</li> <li>• zuständig: heheberechtigte Gemeinde</li> </ul> |
| <b>Ansprechpunkt</b>                | jeweils zuständige heheberechtigte Kommune  |
| <b>Zuständige Stelle</b>            | jeweils zuständige heheberechtigte Kommune  |
| <b>Formulare</b>                    | Formulare: grundsätzlich keine; ggf. Einzugsermächtigung für die Gemeinde zur Teilnahme am Lastschriftverfahren<br>Onlineverfahren möglich:<br>Erfragen sie dies bitte bei Ihrer Gemeinde.<br>Schriftform   |

**Modul**

**Sachverhalt**

---

erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: nein

---

**Ursprungsportal**

Grundsteuer Festsetzung für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Property tax assessment for agricultural and forestry assets

---